

**Satzung der Stadt Penig  
über die Erhebung von Gebühren zur Teilnahme am Wochenmarkt  
der Stadt Penig  
(Marktgebührensatzung)**

vom

11.03.2011

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 ff.) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 und § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.8.2004 (SächsGVBl. S. 418 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 10.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entstehung und Höhe**

- (1) Für die Teilnahme am Wochenmarkt wird eine Standgebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage 1.
- (3) Die Kostenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung ist, wer die Marktflächen im Sinne der Marktsatzung der Stadt Penig in der jeweils geltenden Fassung nutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes.
- (2) Die Gebühr für den Wochenmarkt ist am jeweiligen Markttag fällig.
- (3) Sie wird in bar gegen Aushändigung einer Quittung erhoben.  
Die Quittung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Kostenforderung ein.
- (5) Die Gebühr ist an die Marktaufsicht zu zahlen. Markthändler, welche bei Erhebung der Gebühr übergangen wurden oder erst später hinzukommen oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Inanspruchnahme von Flächen erweitert, haben die hierfür fälligen Gebühren unaufgefordert an die Marktaufsicht zu zahlen.
- (6) Bei Widerruf der Standplatzgenehmigung wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung durch den Händler erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

#### **§ 4 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tagesbeträge erhoben.
- (2) Angefangene Quadratmeter werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (3) Die errechneten Beträge werden auf volle zehn Cent auf- oder abgerundet.
- (4) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Kosten.

#### **§ 5 Ausgeschlossene Ansprüche**

- (1) Der Kostenpflichtige kann die Gebührenschild nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Penig der Stadt Penig (Marktgebührenordnung) vom 16.09.1993 außer Kraft.

Penig, den 11.03.2011

gez. Eulenberger  
Bürgermeister

Siegel

## Anlage 1

### Gebührenverzeichnis

Zur Satzung der Stadt Penig über die Erhebung von Gebühren zur Teilnahme am Wochenmarkt der Stadt Penig (Marktgebührensatzung)

1. pro qm	1,50 € pro Tag
2. Gebühren für ein Fahrzeug oder einen Verkaufswagen, der zum Verkauf benötigt wird, bis zu 5m Länge	12,50 € pro Tag
3. Gebühren für ein Fahrzeug oder einen Verkaufswagen, der zum Verkauf benötigt wird, über 5m Länge	15,00 € pro Tag
4. PKW	4,00 € pro Tag
5. Transporter m. PKW-Zulassung	7,50 € pro Tag
6. Transporter groß m. LKW-Zulassung	12,50 € pro Tag
7. Elektroanschluss pro Abnehmer	3,00 € pro Tag

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Penig über die Erhebung von Gebühren zur Teilnahme am Wochenmarkt der Stadt Penig (Marktgebührensatzung), die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 10.03.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 11.03.2011

gez. Eulenberger  
Bürgermeister

Siegel